

RS OGH 1994/8/25 2Ob47/94, 2Ob84/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.08.1994

Norm

StVO §19 Alla

Rechtssatz

Der Vorrang geht auch nicht dadurch verloren, daß der Vorrangberechtigte eine Sperrlinie überfährt und sich auf der linken Fahrbahnhälfte befindet.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 47/94

Entscheidungstext OGH 25.08.1994 2 Ob 47/94

- 2 Ob 84/95

Entscheidungstext OGH 09.11.1995 2 Ob 84/95

Vgl; Beisatz: Der Vorrang geht auch vorschriftswidriges Verhalten des im Vorrang befindlichen Verkehrsteilnehmers nicht verloren (ZVR 1992/102 mit weiteren Nachweisen). Eine - rückblickend betrachtet - verfehlte Reaktion des zu einem Bremsmanöver veranlaßten Vorrangberechtigten kann diesem nicht als Verschulden angelastet werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0074439

Dokumentnummer

JJR_19940825_OGH0002_0020OB00047_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at